

## **RAHMENVERTRAG FÜR PROJEKTPARTNER**

zwischen

**QAS-COMPANY GmbH, Mühlthaler Straße 91b, 81475 München**

- im folgenden „QAS-COMPANY GmbH“ -

und

**Firma/Name des Projektpartners / Experte**

- im folgenden „Projektpartner“ -

### **Präambel**

Die QAS-Company GmbH ist als Dienstleister für Qualitäts- und Unternehmensmanagement am Markt tätig und hat namhafte nationale und internationale Unternehmen und Organisationen als Kunden. Zur Durchführung von Projekten beauftragt die QAS-Company GmbH auch Subunternehmer, nachfolgend Projektpartner genannt. Der Projektpartner ist als selbstständiger Unternehmer tätig und ist als solcher daran interessiert, mit QAS-COMPANY GmbH zusammen zu arbeiten. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

### **I. Vertragsgegenstand/Geltung**

1. Der Vertragsgegenstand ist die Regelung der Bedingungen, die vor, während und nach einer Zusammenarbeit zwischen der QAS-COMPANY GmbH und dem Projektpartner zur Anwendung kommen. Basis der jeweiligen konkreten Zusammenarbeit sind die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abzuschließenden Projektverträge.
2. Dieser Rahmenvertrag gilt grundsätzlich für sämtliche Projektaufträge an den Projektpartner. Soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden, gelten für eine Projektdurchführung die Regelungen dieses Vertrages. Die Regelungen im Projektvertrag für das jeweilige einzelne Projekt gehen bei Widerspruch zu den Regelungen im Rahmenvertrag dem Rahmenvertrag vor.
3. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages können bereits vor Abschluss eines Projektvertrages zur Anwendung kommen. Die QAS-COMPANY GmbH ist nicht verpflichtet Angebote zu unterbreiten, der Projektpartner ist nicht verpflichtet Angebote anzunehmen.

### **II. Vergütung**

1. Die Vergütung wird in dem jeweiligen Projektvertrag vereinbart. Mit der vereinbarten Vergütung werden alle nach dem betreffenden Projektvertrag von dem Projektpartner zu erbringenden Leistungen sowie die ihm entstehenden Aufwendungen abgegolten. Ein gesonderter Anspruch des Projektpartners auf Aufwendungsersatz besteht nur, wenn und soweit er zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.
2. Ist in dem Projektvertrag eine Zahlung auf Stunden- oder Tagessatzbasis vereinbart, so ist der Projektpartner berechtigt, den jeweils im abgelaufenen Kalendermonat erbrachten Zeitaufwand im darauf folgenden Kalendermonat in Rechnung zustellen. Der Projektpartner hat seinen Rechnungen eine Zusammenstellung der geleisteten Stunden/Tage beizufügen.
3. Über die in dem Projektvertrag genannte Maximalvergütung hinaus wird die QAS-COMPANY GmbH keine Zahlungen leisten, es sei denn es wird eine Erhöhung der Maximalvergütung vereinbart. Die in dem Projektvertrag genannte Maximalvergütung ist allerdings keine Garantievergütung, dass heißt, wenn

weniger Stunden/Tage anfallen, werden auch nur die tatsächlich erbrachten Stunden/Tage vergütet.

4. Die QAS-COMPANY GmbH wird die Rechnungen nach Zugang prüfen und bei Ordnungsgemäßheit spätestens 30 Tage nach Zugang bezahlen.

### **III. Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Nutzungsrechte**

1. Der QAS-COMPANY GmbH steht das alleinige Recht zu, alle Arbeitsergebnisse oder Leistungsschutzrechte, die im Rahmen der Tätigkeit des Projektpartners für das konkrete Projekt entstanden sind, ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu verwerten oder verwerten zu lassen. Der Projektpartner überträgt hiermit sämtliche Rechte an allen Arbeitsergebnissen sowie alle Leistungsschutzrechte, die im Rahmen der Tätigkeit des Projektpartners für das konkrete Projekt entstanden sind bzw. entstehen werden, auf die QAS-COMPANY GmbH.
2. Die QAS-COMPANY GmbH ist insbesondere befugt, ohne Zustimmung des Projektpartners alle der QAS-COMPANY GmbH zustehenden Rechte an den Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der Projektpartner erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.
3. Mit Zahlung der Vergütung gemäß des Projektauftrages ist die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten. Weitergehende Ansprüche sind im Rahmen des rechtlich zulässigen abgegolten.
4. Der Projektpartner räumt dem jeweiligen Kunden der QAS-Company GmbH, für den das Projekt durchgeführt wird, ein einfaches Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ohne zeitliche und räumliche Beschränkung ein, insbesondere ist der Kunde auch berechtigt die Arbeitsergebnisse und Materialien für die Umsetzung des konkreten Projektes weiter zu verwenden und hierfür die Unterlagen Dritten auch zugänglich zu machen.

### **IV. Schweigepflicht, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen, Datenschutz**

1. Der Projektpartner verpflichtet sich, alle ihm während seiner Tätigkeit für die QAS-COMPANY GmbH bekannt gewordenen Vorgänge und Geschäftsgeheimnisse nur im Rahmen seiner Tätigkeit zu verwenden und hierüber auch nach Beendigung des Auftrages absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt sowohl für Vorgänge und Geschäftsgeheimnisse der QAS-COMPANY GmbH wie auch aller Kunden, mit denen der Projektpartner im Rahmen seiner Tätigkeit in Kontakt kommt.
2. Der Projektpartner verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, so dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Das gleiche gilt für sämtliche Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke sowie Material, das Angelegenheiten der QAS-COMPANY GmbH bzw. ihrer Auftraggeber betrifft und sich im Besitz des Projektpartners befindet.
3. Unmittelbar bei Beendigung des Auftrags hat der Projektpartner sämtliche Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen und Materialien, zu deren Aufbewahrung er sich nach Ziff. 2 verpflichtet hat, an die QAS-COMPANY GmbH unaufgefordert herauszugeben. Unabhängig davon ist er zur Herausgabe stets verpflichtet, wenn dies von der QAS-COMPANY GmbH verlangt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen vorgenannten Unterlagen steht dem Projektpartner nicht zu.
4. Der Projektpartner verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **V. Tätigkeit**

1. Der Projektpartner ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu - soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet - auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche

Qualifikation sichergestellt hat. Der Projektpartner wird die QAS-COMPANY GmbH vor Durchführung des Projektes darüber schriftlich informieren, welche Person bzw. Personen das Projekt durchführen werden. Ein späterer Austausch dieser Person/Personen kann nur im Einvernehmen mit der QAS-COMPANY GmbH erfolgen. Die QAS-COMPANY GmbH wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

2. Der Projektpartner ist berechtigt, auch für dritte Auftraggeber tätig zu werden.
3. Soweit sich der jeweilige Tätigkeitsort nicht aus der Art des Auftrages ergibt, wählt der Projektpartner den Tätigkeitsort nach seinem freien Ermessen.
4. Der Projektpartner ist zur Vertretung der QAS-COMPANY GmbH nicht berechtigt.
5. Erkennt der Projektpartner, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen in dem Projektvertrag und dessen Anlagen nicht ausreichend, nicht eindeutig, fehlerhaft oder unvollständig beschrieben oder nicht durchführbar sind, hat er diesen Umstand und ihm erkennbaren Folgen der QAS-COMPANY GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsinhaltes oder Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist ebenfalls der QAS-COMPANY GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf der vorherigen Zustimmung der QAS-COMPANY GmbH.
6. Ausführungsfristen werden grundsätzlich im Projektvertrag vereinbart. Wird dem Projektpartner erkennbar, dass eine vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann, hat er dies, die hierfür maßgeblichen Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich der QAS-COMPANY GmbH in Textform mitzuteilen.
7. Auf Verlangen der QAS-COMPANY GmbH hat der Projektpartner diese über den Stand der Arbeiten sowie über die Einhaltung der Leistungsbeschreibung und der Anforderung an die zu erbringenden Leistungen zu unterrichten. Der Projektpartner hat der QAS-COMPANY GmbH Einsicht in die Arbeitsunterlagen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Die QAS-COMPANY GmbH ist berechtigt, die ihr zustehenden Informations- und Einsichtsrechte durch einen von ihr benannten Dritten wahrnehmen zu lassen.

## **VI. Kundenschutz**

Der Projektpartner gewährt der QAS-COMPANY GmbH in folgender Weise Kundenschutz:

1. Möchte die QAS-COMPANY GmbH den Projektpartner ein Projekt anbieten, teilt sie ihm dies mit und benennt ihm dabei den Kunden (Hauptauftraggeber) sowie ggf. zusätzlich den hinter dem Hauptauftraggeber stehenden weiteren Auftraggeber und die zuständige Abteilung. Mit Übermittlung dieses Angebots tritt die in dieser Ziffer geregelte Kundenschutzvereinbarung in Kraft. Sollte der Projektpartner das Angebot der QAS-COMPANY GmbH nicht annehmen oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien über das benannte Projekt oder nicht zu dessen Durchführung kommen, so verpflichtet sich der Projektpartner zu einer absoluten Geheimhaltung in Bezug auf das benannte Projekt, wie auch dazu, dieses während eines Zeitraums von 9 Monaten weder selbst noch durch oder über Dritte, direkt oder indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der QAS-COMPANY GmbH durchzuführen. Für die Dauer von 9 Monaten wird der Projektpartner von dem Hauptauftraggeber sowie von dem hinter einem Hauptauftraggeber stehenden weiteren Auftraggeber und von denjenigen Abteilungen sowie von denjenigen Personen, die ihm im Zusammenhang mit dem Projekt benannt wurden, weder selbst noch durch oder über Dritte, direkt oder indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der QAS-COMPANY GmbH Aufträge übernehmen noch solche Aufträge vermitteln oder sonst für diese tätig werden. Wird dem Projektpartner bezüglich einer juristischen Person eine Abteilung benannt, bezieht sich die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Ziffer nur auf diese Abteilung. Ansonsten gilt die gesamte juristische Person

als geschützt. Die 9-Monats-Frist beginnt ab Übermittlung des Angebots zur Durchführung des Auftrages.

2. Die Regelung in Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Projektpartner zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kundennamens einen eigenen früheren Auftrag zum Kunden bestätigt und dies der QAS-COMPANY GmbH nachweist. Es gilt dann der nachfolgend wiedergegebene Kundenschutz: Sollte der Projektpartner das Angebot der QAS-COMPANY GmbH nicht annehmen oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien über das benannte Projekt oder nicht zu dessen Durchführung kommen, so verpflichtet sich der Projektpartner zu einer absoluten Geheimhaltung in Bezug auf das benannte Projekt, wie auch dazu, dieses während eines Zeitraums von 9 Monaten weder selbst noch durch oder über Dritte, direkt oder indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der QAS-COMPANY GmbH durchzuführen.
3. Der Projektpartner verpflichtet sich, während der Laufzeit des Projekts und für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des jeweiligen (vom Projektpartner angenommenen) Auftrags keine Projekte und keine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit für den jeweiligen Kunden der QAS-COMPANY GmbH unmittelbar oder mittelbar zu übernehmen bzw. aufzunehmen. Dies gilt für sämtliche Aufträge im Bereich Qualitäts- und Unternehmensmanagement sowie alle damit in Zusammenhang stehende Aufträge, insbesondere für eine etwaige Fortführung oder Ergänzung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen oder einem früheren Projektvertrag stehen. Der Projektpartner ist verpflichtet, diesem Kunden gegenüber sämtliche Eigenwerbung zu unterlassen und bei Anfragen des Kunden diese unmittelbar an die QAS-COMPANY GmbH zu verweisen und die QAS-COMPANY GmbH über etwaige Kontaktversuche des Kunden unverzüglich schriftlich zu informieren. Als Kunde gilt die jeweilige juristische Person, mit der der jeweilige Projektvertrag geschlossen ist, es sei denn in dem jeweiligen Projektvertrag ist eine Einschränkung der Kundenschutzklausel vereinbart worden. Der vorgenannte 18-Monatszeitraum verkürzt sich auf 9 Monate, sollte der Projektpartner nicht mehr als drei Monate bei dem jeweiligen Kunden tätig gewesen sein und auf 12 Monate, sollte er mehr als drei Monate, jedoch nicht mehr als 12 Monate bei dem jeweiligen Kunden tätig gewesen sein.
4. Die Regelungen gemäß Ziffer VI. 2. gilt entsprechend, wenn der Projektpartner aufgrund eines Projektvertrags mit der QAS-COMPANY GmbH im Rahmen projektbezogener Vorbereitungen (wie z.B. Schulungen, Besprechungen, Workshops oder ähnlichen) in näheren Kontakt mit einem Kunden der QAS-COMPANY GmbH kommt, ohne dass es im Anschluss daran zu einer Projektdurchführung kommt, für die Dauer von 9 Monaten nach Beendigung der entsprechenden Veranstaltung bzw. Vorbereitungsmaßnahme.
5. Steht hinter dem Kunden der QAS-COMPANY GmbH wiederum ein Auftraggeber für das Projekt, in dem der Projektpartner tätig ist oder war, gilt der zuvor geregelte Kundenschutz in dem selben Umfang und mit den selben Einschränkungen auch im Bezug auf diesen weiteren Auftraggeber.

## **VII. Zuwiderhandlung, Vertragsstrafen**

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eines der in Ziffer VI genannten Verbote hat der Projektpartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 6.000 zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes wird für jeden weiteren angefangenen Monat eine weitere Vertragsstrafe von Euro 300,00 je Arbeitstag verwirkt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere eines darüber hinaus gehenden Schadens, bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Verstößt dieselbe Handlung gegen mehrere Verbote in Ziffer VI wird die Vertragsstrafe nur einmal verwirkt; die Regelung über Dauerverstöße bleibt aber davon unberührt.

**VIII. Ausdehnung des Kundenschutzes auf weitere Personen**

1. Ist der Projektpartner eine Gesellschaft, gelten die in Ziffer VI. und VII. dieses Vertrages geregelten Verpflichtungen auch unmittelbar für deren gesetzlicher Vertreter und – bei Personengesellschaften – für deren Gesellschafter. Der Projektpartner muss sich Verstöße der vorgenannten Personen gegen die Ziffer VI wie eigenes Verhalten zurechnen lassen und daher auch die Vertragsstrafe gemäß Ziffer VII in einem solchen Fall bezahlen. Der Projektpartner verpflichtet sich daher auch im eigenen Interesse, den vorgenannten Personen entsprechende Verpflichtungserklärungen aufzuerlegen.
2. Der Projektpartner ist verpflichtet, seinen Angestellten, freien Mitarbeitern sowie eventuellen weiteren oder künftigen gesetzlichen Vertretern und – bei Personengesellschaften – Gesellschaftern dieselben Beschränkungen und Verpflichtungen gegenüber der QAS-COMPANY GmbH wie in Ziffer VI. und VII. geregelt, aufzuerlegen. Er wird dies auf Verlangen der QAS-COMPANY GmbH nachweisen.
3. Sollten der QAS-COMPANY GmbH Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Projektpartner eine seiner in Ziffer VI. und dieser Ziffer des Vertrages geregelten Verpflichtungen verletzt und/oder verletzt hat, ist er verpflichtet, der QAS-COMPANY GmbH auf Verlangen im Einzelnen Auskunft darüber zu erteilen, ob und ggf. seit wann, über welchen Zeitraum und in welchem Umfang er die ihm nach diesen Bestimmungen untersagten Tätigkeiten, sei es persönlich durch oder über Dritte, direkt oder indirekt, ausführt und/oder ausgeführt hat.

**IX. Vertragsdauer**

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft sodann auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Sämtliche Projektverträge, die unter Geltung des Rahmenvertrages abgeschlossen werden, werden auch im Falle einer Kündigung noch nach Geltung dieses Rahmenvertrages abgewickelt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Nach Beendigung dieses Rahmenvertrages behalten die Regelungen in Ziffer VI., VII und VIII. weiterhin Geltung.

**X. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieser Klausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.
4. Erfüllungsort für beide Parteien dieses Vertrages ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, dies gilt nicht, sofern eine anderweitige gesetzlich zwingende ausschließliche Zuständigkeit besteht. QAS-COMPANY GmbH ist berechtigt, den Projektpartner auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
QAS-COMPANY GmbH